



### Entscheidung

In der Sache

**SV Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.**

**– Antragsteller–**

Verein: SV Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.  
Abteilung Floorball  
Herr Bernd Thiell  
Achter de Weiden  
22869 Schenefeld

gegen

**Floorball-Verband Deutschland e.V.**

**- Antragsgegner -**

Kommission: Spielbetriebskommission (SBK FD)  
c/o Floorball-Verband Deutschland e.V.  
Roland Büttner  
Goesselstraße 55  
28215 Bremen

wegen Lizenzierung von Spielern zur Vorrunde zur U17 Junioren DM Großfeld

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne sowie den stellv. Vorsitzenden Richter Stephan Thiemann – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Antragstellers vom 19.05.2018 gegen den Entscheid der SBK FD vom 18.05.2018 wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller hat - unter Anrechnung der geleisteten Kautions - die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.**

## Gründe

### 1.

Gem. § 8 Ziffer 2 und 5 SPO richtet Floorball Deutschland (FD) die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft in der Kategorie U17 Großfeld aus. Dazu hat die SBK FD in der Durchführungsbestimmung zur Saison 2017/2018 (nachfolgend „DFB SBK FD“) unter Punkt 4.3 lit. c festgelegt, dass dazu eine Vorrunde getrennt in den Staffeln Nord/West und Süd/Ost stattfindet. Als Termin zur Austragung wurde der 02./03.06.2018 festgelegt.

Der Antragsteller ist führender Verein der SG Schenefeld/Köln-Reisiek. Die benannte Spielgemeinschaft hat sich im Spielbetrieb U17 Regionalliga Nord des FLV-SH für die Vorrunde zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft U17 Junioren Großfeld in Mainz qualifiziert. Spätestens am 06.05.2018 hat der Antragsteller durch Eintragung in den Saisonmanager des eigenen Landesverbandes sowie durch eine E-Mail an die SBK FD den Antrag auf Nachlizenzierung von zwei U 15 Spielern gestellt. Dies gründet der Antragsteller darauf, dass von den insgesamt 20 lizenzierten Spielern zum Zeitpunkt der angesetzten Vorrunde zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft in der Staffel Nord/West aufgrund vielfältiger Hinderungsgründe (u.a. Verletzung, private Parallelveranstaltung bzw. fehlender nationaler Spielberechtigung) nur noch 9 Feldspieler und 1 Torhüter zur Verfügung stehen.

Die SBK FD hat eine Nachlizenzierung mit der Begründung des abgelaufenen Termins vom 28.02.2018 als letzten Tag zur Lizenzierung im Spielbetrieb von FD abgelehnt (Punkt 1.2 DFB SBK FD).

Auf den Entscheid vom 18.05.2018 der SBK FD sowie die Akte wird Bezug genommen.

### 2.

Der Antragsteller kann mit seinen Gründen zur Nachlizenzierung von zwei U15 Spielern nicht durchdringen. Der Einspruch war daher zurückzuweisen.

In der DFB SBK FD wird unter Punkt 1.2 eine letzte Frist zur Lizenzierung im Spielbetrieb von FD vorgegeben, die aber unter bestimmten Umständen nicht als Ausschlussfrist zu verstehen ist. Dazu wird auch auf eine Entscheidung der VSK vom 13.06.2017 (Az.

003/SPO/2017) verwiesen. Neben der Regelung unter Punkt 1.2 DFB SBK FD ist auch Punkt 4.3 lit. d DFB SBK FD einschlägig.

Zwar wird in Ziffer 1.2 DFB SBK des FLV-SH die Lizenzierungsfrist für die DM Endrunden mit dem 15.01.2018 angegeben. Dies mag vielleicht etwas missverständlich formuliert sein, wenn man damit ggf. die Teilnahmeberechtigung an den DMs und nicht die konkrete Lizenzierung meint (vgl. Punkt 1.2 DFB SBK FD – 15.01.2018 als letzter Tag für die Meldung der LV/SV für Endrunden). Eine mögliche Auslegung kann aber in Anbetracht der von FD vorgegebenen Fristen dahin gestellt bleiben. Denn die DFB SBK FD hat unter Punkt 1.2. das Fristende für Spielerlizenzierungen für den Spielbetrieb von FD mit dem 28.02.2018 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Antragsteller 20 Spieler für den Spielbetrieb seines Landesverbandes lizenziert.

Darüber hinaus regelt die DFB SBK FD unter Ziffer 4.3. lit d Ausnahmetatbestände zur Nachlizenzierung, wobei diese Anträge zwei Wochen vor entsprechenden Vor-/Endrunden beim Antragsgegner gestellt werden müssen. Mit dem Eintrag in den Lizenzmanager am 06.05.2018 und der dazu gehörenden E-Mail vom 06.05.2018 ist diese Frist dem Grunde nach eingehalten.

Die VSK geht im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung zu Punkt 4.3. lit d DFB SBK FD von grundsätzlich drei Möglichkeiten für eine Nachlizenzierung nach dem 28.02.2018 aus:

(a)

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit von zwei Nachlizenzierungen gem. Punkt 4.3 lit d Satz 3 DFB SBK FD: "Auf Antrag kann ein Verein für jede seiner qualifizierten Mannschaften aus seinen nicht qualifizierten Mannschaften desselben Wettbewerbs jeweils 2 Spieler nachlizenzieren."

Das würde nach Auffassung der erkennenden Kammer bedingen, dass die nachzulizenzierenden Spieler ebenfalls im Spielbetrieb U17 Regionalliga Nord des FLV-SH hätten spielen müssen (z.B. als zweite Mannschaft des Vereins oder in einer SG mit einem anderen Verein). Weder der Antragsteller noch die SG-Vereine haben im Spielbetrieb U 17 Regionalliga Nord des FLV-SH ein weiteres Team gestellt, sodass die zwei nachlizenziierten U 15 nicht im selben Spielbetrieb aktiv waren und eine Nachlizenzierung über Punkt 4.3 lit d Satz 3 DFB SBK FD nicht möglich ist.

(b)

Des Weiteren besteht eine Möglichkeit der Nachlizenzierungen gem. Punkt 4.3 lit d Satz 4 DFB SBK FD: "Sollte trotz dieser Möglichkeit eine Mannschaft weniger als 9 (KF) bzw. 13 (GF) lizenzierte Spieler (Spielfähigkeit) aufweisen, dürfen für die Vor- und Endrunde so viele Spieler aus einer nicht qualifizierten Mannschaft des Vereins in diesem Wettbewerb auf Antrag nachlizenziiert werden, bis die Spielfähigkeit gewährleistet ist."

Über diese Regelung könnten die beiden U 15 Spieler grundsätzlich nachlizenziiert werden, wenn die Mannschaft weniger als 13 lizenzierte Spieler aufweist.

Der Begriff der „Spielfähigkeit“ ist in Punkt 4.3 lit d Satz 4 DFB SBK FD für den Großfeldspielbetrieb legaldefiniert mit 13 lizenzierten Spielern. Dabei kommt es nach Auffassung der erkennenden Kammer jedoch nicht auf die tatsächliche Spielfähigkeit an.

Da der Antragsteller über 20 lizenzierte und damit spielfähige Spieler zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung verfügte, kann eine Lizenzierung nicht erfolgen.

(c)

Bezüglich der tatsächlichen Spielfähigkeit kommt daher allenfalls ein Antrag an den Antragsgegner im Rahmen der Ausnahmebefugnis nach Punkt 4.3 lit d Satz 6 DFB SBK FD in Betracht. Im Rahmen der streitgegenständlichen Entscheidung geht die SBK FD davon aus, dass betreffende Spieler körperlich in der Lage sein müssen, den Sport auszuüben, und nicht durch eine (dauerhafte und/oder langwierige) Verletzung und/oder eine ernstlich am Sporttreiben hindernde (dauerhafte und/oder langwierige) Erkrankung daran gehindert sind. Diese Verletzung oder Erkrankung muss ausreichend vor der unter Punkt 4.3 lit d Satz 5 DFB SBK FD benannten Frist vorliegen und ggf. in ausreichender und geeigneter Form nachgewiesen werden. Zudem kann bei Anwendung der Ausnahmebefugnis auch national nicht spielberechtigte Spieler sowie Spieler, die zwischenzeitlich aus dem Verein ausgetreten sind bzw. die Abteilung gewechselt haben, keine tatsächliche Spielfähigkeit angenommen werden. Weitere Konstellationen von tatsächlich fehlender Spielfähigkeit hat der Antragsgegner nicht aufgestellt. Hieran ist die erkennende Kammer gebunden.

Insofern ist dem Antragsgegner dahingehend zuzustimmen, dass auch tatsächlich mindestens 15 Spieler spielfähig sind und daher die vom Antragsteller beantragten zwei Nachlizenzierungen abzulehnen waren. Die hier vorgenommenen Begründungen für die fehlende Spielfähigkeit von Spielern mit Familienfeier, Schule und sonstigen Parallelveranstaltungen erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Im Zusammenhang mit national nicht spielberechtigten Spielern weist die erkennende Kammer darauf hin, dass bei fehlender Spielberechtigung zur DM Qualifikation auf Grund der Ge-

burtsdaten Mädchen (regionale Besonderheit des FLV-SH, Punkt 1.3 DFB SBK des FLV-SH) kein Fall der fehlenden Spielfähigkeit vorliegen sollte, da sich jeder Verein/Team vor der Meldefrist zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften mit den Ausschreibungskriterien auseinander setzen muss.

Unter Beachtung dieser Umstände sind auch tatsächlich numerisch mehr als 13 Spieler spielfähig. Private Termine können dabei die Spielfähigkeit nicht berühren, auch wenn die tatsächliche Disposition den Einzelnen Spielern unterliegt bzw., im Nachwuchsbereich der Dispositionsfreiheit/Votum der Sorgeberechtigten.

Dazu kommt, dass die Termin für die einzelnen Wettbewerbe - auch die Qualifikation zur DM Endrunde - mit dem Rahmenspielplan 2017-2018 vom 08.09.2017 ausreichend vorbestimmt sind, um es den Vereinen/Teams zu ermöglichen, in Absprache mit den Spielern und ihren Eltern eine Entscheidung zu treffen, ob man für den weiterführenden Wettbewerb meldet oder zu den Fristen weitere Lizenzierungen vornimmt bzw, seine Teilnahme absagt (hier: Frist zum 20.12.2017 Abmeldung für die Endrunde um die DM in Ziffer 1.2 DFB FLV-SH).

Es liegt demgemäß kein hinreichende Begründung für eine mögliche Nachlizenzierung aus dargestellten Alternativen vor, weshalb der Einspruch kostenpflichtig abzuweisen war.

### 3.

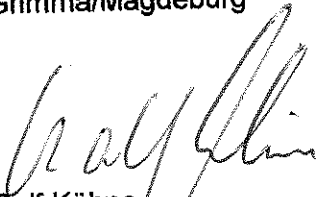
Infolge der Abweisung des Einspruch des Antragstellers hat dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung über die hier angesetzte Mindestgebühr von 50,00 EUR beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO. Die vom Antragsteller bereits entrichtete Kautions in Höhe von 50,00 EUR wird nicht zurückgezahlt. Vielmehr wird diese auf die erhobenen Verfahrenskosten in Höhe von 50,00 EUR verrechnet.


### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO **innerhalb von 10 Tagen** nach der Zustellung der Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@ffloorball.de](mailto:office@ffloorball.de)) **Einspruch** einlegen werden. Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhaltes und die Begründung sowie ggf. die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).  
Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr von 50,00 EUR auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 zu entrichten.

Grimma/Magdeburg

  
Ralf Kühne  
(Vorsitzender)

  
Stephan Thiemann  
(stellv. Vorsitzender)